

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.599.271

. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 17. September 2020 unter der **Nr. 3424/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend zunehmende Einschränkungen im Individualverkehr – Willkürliche Fahrverbote für Motorräder gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie beurteilen Sie Einführung von regionalen Motorradfahrverboten ab einer Lärmgrenze von mehr als 95 Dezibel hinsichtlich des Umstandes, dass diese Kraftfahrzeuge nach den geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen (Kraftfahrgesetz) behördlich zugelassen sind bzw. werden?*
 - a. *Inwiefern sehen Sie derartige Fahrverbote mit dem in Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) festgeschriebenen Gleichheitssatz vereinbar?*
 - b. *Haben bzw. werden Sie diese Problematik gegenüber den Landesverkehrsreferenten thematisieren?*
 - c. *Wenn ja, inwiefern?*
 - d. *Werden Sie sonstige Initiativen planen, um die offensichtliche Ungleichbehandlung von Motorradfahrern durch regionale Einschränkungen zu beheben?*
 - e. *Wenn ja, welche?*

Soweit derartige Fahrverbote auf der Straßenverkehrsordnung beruhen, darf ich vorausschicken, dass die Vollziehung der StVO – dazu gehört auch die Erlassung von Verordnungen – gemäß Art. 11 B-VG grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fällt; davon ausgenommen sind lediglich Verordnungen, die Autobahnen betreffen, und die in der StVO ausdrücklich der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister vorbehaltenen Fälle.

Davon abgesehen sind (kraftfahrrichtliche) Fragen der Zulassung und (straßenpolizeiliche) Fragen betreffend Verkehrsbeschränkungen voneinander unabhängig zu sehen. Die Tatsache,

dass ein Kraftfahrzeug über eine Zulassung verfügt, bedeutet nicht, dass seine Benützung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht Beschränkungen unterliegen dürfte, die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit (§ 43 Abs. 1 und 1a StVO 1960) oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt (§ 43 Abs. 2 StVO) erforderlich sind.

Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung ist in einer solchen Konstellation nicht zu erblicken.

Ich möchte aber zu den Lärmgrenzen festhalten, dass die Sektion/Umwelt im Hause die Statistik Austria in regelmäßigen Abständen mit einer Erhebung „Umweltbedingungen und Umweltverhalten“ beauftragt. Im Rahmen dieses Mikrozensus "Umweltbedingungen" der Statistik Austria wird erhoben, in welchem Ausmaß Menschen in ihrem Wohnbereich von Lärm und anderen Umweltauswirkungen beeinträchtigt werden. Der letzte Mikrozensus (2015) wurde von der Statistik Austria im Juli 2017 veröffentlicht und ist auch auf der Lärminformationsplattform des nunmehrigen BMK www.laerminfo.at verfügbar.

http://www.laerminfo.at/ueberlaerm/laermbetroffenheit/mikrozensus_2015.html

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Planen Sie seitens Ihres Ressorts bundesweite Maßnahmen, Verordnungen, Erlässe oder Gesetzesänderungen, welche den Motorradverkehr betreffen?*
 - a. *Wenn ja, welche konkret?*
 - b. *Falls ja, beinhalten diese Begrenzungen hinsichtlich des durch Motorräder verursachten Lärmpegels?*
 - c. *Wenn ja, betreffen diese den von Motorrädern ausgehenden Schadstoffausstoß?*
- *Sind Beschränkungen für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr im Hinblick auf dessen Umwelteinwirkungen, wie etwa Lärm oder Schadstoff- bzw. CO2-Ausstoß geplant?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Im Programm der Bundesregierung ist die Bepreisung des CO2-Ausstoßes vorgesehen, wie und wann soll diese genau umgesetzt werden?*
 - c. *Planen Sie eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)?*
 - d. *Wenn ja, in welcher konkreten Hinsicht?*

Ja, es ist eine Änderung des Kraftfahrgesetzes geplant. Eine 39. KFG-Novelle war im September in Begutachtung und wird im Herbst im Parlament behandelt werden. Inhaltlich betrifft diese Novelle verschiedene Punkte quer durch das Kraftfahrrecht. Beschränkungen, wie von Ihnen angesprochen, sind nicht Inhalt der Novelle.

Lärmschutz ist in Österreich Materienrecht. Maßnahmen zur Lärmbekämpfung an Straßen fallen damit mit Ausnahme der Autobahnen und Schnellstraßen in den Regelungsbereich der Bundesländer.

Die Zuständigkeit für die Erstellung von Maßnahmenprogrammen bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten gemäß IG-L liegt beim Landeshauptmann/bei der Landeshauptfrau; Maßnahmen sind vornehmlich bei den hauptverursachenden Emittenten und Emittentengruppen zu setzen.

Wie in der Beantwortung anderer parlamentarischer Anfragen dargelegt wurde, sollen in einem zweiten Schritt der ökosozialen Steuerreform aufkommensneutral klimaschädliche Emissionen wirksam bepreist und Unternehmen sowie Private sektoral entlastet werden.

Die Umsetzung nationaler Pläne und Programme im Bereich Klimaschutz, Luftqualität und Lärmschutz kann auch weitere Anpassungen im Verkehrsbereich nötig machen.

https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:37a641d0-6762-4c23-8e1b-e799e1557acd/Langfristige_Klimastrategie_2050.pdf

<https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:ba847ddf-45bd-4edd-ba0d-f9b04cfa9f72/Luftreinhalteprogramm.pdf>

https://www.laerminfo.at/aktionsplaene/ap_2018.html

Leonore Gewessler, BA

